



**EIGENERKLÄRUNG ZUR BEFREIUNG VON DER KOSTENBETEILIGUNG AN DER
GESUNDHEITSAUSGABE (TICKETBEFREIUNG) AUS EINKOMMENSGRÜNDEN GÜLTIG
AB 1. SEPTEMBER 2011 BIS ZUM 31. AUGUST 2012 (IN BLOCKSCHRIFT AUSZUFÜLLEN)**

Es wird erklärt, dass
(Zuname) _____

(Vorname) _____

geboren am _____

Betreute/r des Südtiroler Sanitätsbetriebes, Gesundheitsbezirk

☐ Bozen

☐ Meran

☐ Brixen

☐ Bruneck

☐ anderer Sanitätsbetrieb oder ausländischer Versicherungsträger

(falls das Kästchen "anderer Sanitätsbetrieb oder ausländischer Versicherungsträger" angekreuzt worden ist, die zuständige italienische Region oder den zuständigen ausländischen Staat angeben)

im Besitz der Steuernummer _____

Anrecht auf Befreiung von der Kostenbeteiligung an der Gesundheitsausgabe hat (laut Artikel 8, Absatz 16, des Gesetzes Nr. 537 vom 24. Dezember 1993 und des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1862 vom 27. Mai 2002, in geltender Fassung), da sie/er

nur ein Kästchen ankreuzen	☐ E01	unter 6 Jahre alt ist und einer Familie angehört, die im Jahr 2010 ein Gesamteinkommen von nicht mehr als 36.151,98 Euro bezogen hat ¹⁾
	☐ JU	zwischen 6 Jahre und unter 14 Jahre alt ist und einer Familie angehört, die im Jahr 2010 ein Gesamteinkommen von nicht mehr als 36.151,98 Euro bezogen hat ¹⁾
	☐ FC	ein zu Lasten lebendes Kind ist ²⁾
	☐ E01 (SE)	über 65 Jahre alt ist und einer Familie angehört, die im Jahr 2010 ein Gesamteinkommen von nicht mehr als 36.151,98 Euro bezogen hat ¹⁾
	☐ E02 (AL)	eine arbeitslose Person ist, die bei einem Arbeitsvermittlungszentrum die Erklärung zur Arbeitsbereitschaft abgegeben hat oder ein/e Arbeiter/in ist, der/die sich in Mobilität oder in außerordentlicher Lohnausgleichskasse befindet oder ein steuerrechtlich zu Lasten lebende/r Familienangehörige/r dieser Personen ist. Das Gesamteinkommen 2010 der entsprechenden Familie darf die auf der Rückseite angeführten Einkommensgrenzen nicht erreichen ^{1) + 3)}
	☐ E04 (MI)	ein/eine Inhaber/in einer Mindestrente und älter als 60 Jahre ist oder dessen/deren steuerrechtlich zu Lasten lebende/r Familienangehörige/r ist. Das Gesamteinkommen 2010 der entsprechenden Familie darf die auf der Rückseite angeführten Einkommensgrenzen nicht erreichen ^{1) + 3) + 4)}

Die Unterzeichnung dieser Eigenerklärung erfolgt in Anwendung der Artikel 46 und 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28.12.2000, in geltender Fassung, in Kenntnis der strafrechtlichen Verantwortung für falsche Erklärungen, Fälschung in den Akten oder Gebrauch von gefälschten Akten laut Artikel 76 dieses Dekrets, von

☐ der betroffenen Person

☐ einer anderen Person (Zuname) _____ (Vorname) _____ in der Eigenschaft als:

☐ Amtsperson, in deren Anwesenheit die Eigenerklärung abgegeben wird (falls die betroffene Person nicht in der Lage ist, zu unterzeichnen und zwar wegen _____)

☐ Verwandter in der geraden oder Seitenlinie bis zum dritten Grad (falls die betroffene Person zeitweilig nicht in der Lage ist, zu unterzeichnen und zwar wegen _____)

☐ gesetzlicher Vertreter (falls die betroffene Person der gesetzlichen Bevollmächtigung der Eltern, Vormundschaft oder Kuratel unterliegt und zwar vom Elternteil im Besitze der Bevollmächtigung, vom Vormund oder von der betroffenen Person in Anwesenheit des Beistandes)

Abgabedatum: _____

STEMPEL DER EINRICHTUNG ODER APOTHEKE
(als Bestätigung der erfolgten Abgabe)

Leserliche Unterschrift _____

Kopie für den Gesundheitsbezirk

Erläuterungen

Mit Ausnahme der Befreiungen, die durch die Codes JU, FC und E02 gekennzeichnet sind, sind die übrigen Befreiungen bis zum 31. August 2012 gültig. Die Befreiungen, die durch die Codes JU, FC und E02 gekennzeichnet sind, sind ebenfalls höchstens bis zu diesem Datum gültig, verlieren jedoch ihre Gültigkeit in den folgenden Fällen:

- bei Vollendung des 14. Lebensjahres (Code JU)
- bei Erreichung der Einkommensgrenze von 2.840,51 Euro, ohne Abzug der absetzbaren Aufwendungen (Code FC)
- wenn der Arbeitslosenstatus nicht mehr gegeben ist (Code E02).

Nachdem die Eigenerklärung ausgefüllt und unterschrieben worden ist, muss sie bei einer Apotheke bzw. öffentlichen oder vertragsgebundenen gesundheitlichen Einrichtung oder beim Gesundheitssprengel abgegeben werden damit das Datum und der Stempel angebracht werden (auf beiden Kopien).

Das Abgabedatum legt den Beginn der Gültigkeit fest und der Stempel bestätigt die erfolgte Abgabe der Eigenerklärung. Die Eigenerklärung ist somit ab dem Abgabedatum gültig.

Die Kopie für den Gesundheitsbezirk wird von der Apotheke bzw. Einrichtung dem zuständigen Gesundheitsbezirk übermittelt.

Der Bürger erhält seine Kopie zurück. Dieselbe muss zusammengefasst und sorgfältig aufbewahrt werden da sie bei der Verschreibung bzw. Gewährung von Medikamenten und gesundheitlichen Leistungen vorgelegt werden muss.

Anmerkungen

- 1) Als Gesamteinkommen gilt das Bruttogesamteinkommen (sämtliche Einkommen ohne Abzug der absetzbaren Aufwendungen und, begrenzt für Selbständige oder Arbeiter, die diesen gleichgestellt werden können, abzüglich der Vorsorge- und Sozialbeiträge). Dieses Einkommen ist aus folgenden Vordrucken ersichtlich:
 - Vordr. CUD 2011: Teil B, Beträge laut Ziffer 1 und 2 plus Katasterertrag mit Aufwertung von 5% der eventuell in Besitze befindlichen Hauptwohnung und dazugehörige Einheiten (Garage, Keller, usw.)
 - Vordr. 730/2011: Abrechnungsübersicht (Vordr. 730-3 Einkünfte 2010), Beträge laut Zeile 11
 - Vordr. UNICO 2011: Übersicht RN, Betrag laut Zeile RN1, Spalte 4, und, begrenzt für Selbständige oder Arbeiter, die diesen gleichgestellt werden können, abzüglich des Betrages laut Übersicht RP, Teil II, Zeile RP23.

Zur Familie gehören neben dem Ehepartner, sofern weder gesetzlich noch tatsächlich getrennt, auch die Personen, für welche die Absetzungen für zu Lasten lebende Familienangehörige zustehen da sie im Jahr 2010 keine Einkommen, die zum Gesamteinkommen beitragen, von mehr als 2.840,51 Euro bezogen haben (steuerrechtliches Kriterium).

- 2) Für die Befreiung von der Kostenbeteiligung an der Gesundheitsausgabe versteht man unter „als zu Lasten lebendes Kind“ jenes Kind, das am Datum der Abgabe der Eigenerklärung nicht die Einkommensgrenze von 2.840,51 Euro, ohne Abzug der absetzbaren Aufwendungen, überschritten hat (diese Einkommensgrenze gilt pro Kalenderjahr). Das Anrecht auf die Befreiung erlischt bei Überschreitung des genannten Betrages, wobei die Eigenerklärung ihre Gültigkeit verliert.
- 3) Einkommensgrenzen der Familie:
 - Euro 8.263,31 (falls die Familie nur aus der betroffenen Person besteht)
 - Euro 11.362,05 (falls der Familie auch der Ehegatte angehört)
 - Erhöhung um jeweils Euro 516,46 (für jedes zu Lasten lebende Kind).

Als steuerrechtlich zu Lasten lebend gelten Familienangehörige, die im Jahr 2010 keine Einkommen, die zur Berechnung des Gesamteinkommens beitragen, von mehr als 2.840,51 Euro bezogen haben.

- 4) Inhaber einer Mindestrente sind Personen, die eine monatliche Rente beziehen, deren Betrag am 1. Jänner 2011 467,43 Euro nicht überschritten hat.

Aufklärung im Sinne des Datenschutzgesetzes (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196/2003, in geltender Fassung)

Rechtsinhaber der Daten ist der Südtiroler Sanitätsbetrieb.

Die erklärten Daten werden von der Verwaltung - auch in digitaler Form - zur Erreichung der institutionellen Zwecke unter Berücksichtigung der Vorschriften laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 196/03, in geltender Fassung, verwendet.

Dem/der Bürger/in gebühren die im Art. 7 dieses Dekretes vorgesehenen Rechte; insbesondere das Recht auf Zugang zu den eigenen Daten, deren Berichtigung, Ergänzung und, falls die Voraussetzungen des entsprechenden Gesetzes bestehen, deren Streichung und Sperrung.



**EIGENERKLÄRUNG ZUR BEFREIUNG VON DER KOSTENBETEILIGUNG AN DER
GESUNDHEITSAUSGABE (TICKETBEFREIUNG) AUS EINKOMMENSGRÜNDEN GÜLTIG
AB 1. SEPTEMBER 2011 BIS ZUM 31. AUGUST 2012 (IN BLOCKSCHRIFT AUSZUFÜLLEN)**

Es wird erklärt, dass
(Zuname) _____

(Vorname) _____

geboren am _____

Betreute/r des Südtiroler Sanitätsbetriebes, Gesundheitsbezirk

☐ Bozen

☐ Meran

☐ Brixen

☐ Bruneck

☐ anderer Sanitätsbetrieb oder ausländischer Versicherungsträger

(falls das Kästchen "anderer Sanitätsbetrieb oder ausländischer Versicherungsträger" angekreuzt worden ist, die zuständige italienische Region oder den zuständigen ausländischen Staat angeben)

im Besitz der Steuernummer _____

Anrecht auf Befreiung von der Kostenbeteiligung an der Gesundheitsausgabe hat (laut Artikel 8, Absatz 16, des Gesetzes Nr. 537 vom 24. Dezember 1993 und des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1862 vom 27. Mai 2002, in geltender Fassung), da sie/er

nur ein Kästchen ankreuzen	☐ E01	unter 6 Jahre alt ist und einer Familie angehört, die im Jahr 2010 ein Gesamteinkommen von nicht mehr als 36.151,98 Euro bezogen hat ¹⁾
	☐ JU	zwischen 6 Jahre und unter 14 Jahre alt ist und einer Familie angehört, die im Jahr 2010 ein Gesamteinkommen von nicht mehr als 36.151,98 Euro bezogen hat ¹⁾
	☐ FC	ein zu Lasten lebendes Kind ist ²⁾
	☐ E01 (SE)	über 65 Jahre alt ist und einer Familie angehört, die im Jahr 2010 ein Gesamteinkommen von nicht mehr als 36.151,98 Euro bezogen hat ¹⁾
	☐ E02 (AL)	eine arbeitslose Person ist, die bei einem Arbeitsvermittlungszentrum die Erklärung zur Arbeitsbereitschaft abgegeben hat oder ein/e Arbeiter/in ist, der/die sich in Mobilität oder in außerordentlicher Lohnausgleichskasse befindet oder ein steuerrechtlich zu Lasten lebende/r Familienangehörige/r dieser Personen ist. Das Gesamteinkommen 2010 der entsprechenden Familie darf die auf der Rückseite angeführten Einkommensgrenzen nicht erreichen ^{1) + 3)}
	☐ E04 (MI)	ein/eine Inhaber/in einer Mindestrente und älter als 60 Jahre ist oder dessen/deren steuerrechtlich zu Lasten lebende/r Familienangehörige/r ist. Das Gesamteinkommen 2010 der entsprechenden Familie darf die auf der Rückseite angeführten Einkommensgrenzen nicht erreichen ^{1) + 3) + 4)}

Die Unterzeichnung dieser Eigenerklärung erfolgt in Anwendung der Artikel 46 und 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28.12.2000, in geltender Fassung, in Kenntnis der strafrechtlichen Verantwortung für falsche Erklärungen, Fälschung in den Akten oder Gebrauch von gefälschten Akten laut Artikel 76 dieses Dekrets, von

☐ der betroffenen Person

☐ einer anderen Person (Zuname) _____ (Vorname) _____ in der Eigenschaft als:

☐ Amtsperson, in deren Anwesenheit die Eigenerklärung abgegeben wird (falls die betroffene Person nicht in der Lage ist, zu unterzeichnen und zwar wegen _____)

☐ Verwandter in der geraden oder Seitenlinie bis zum dritten Grad (falls die betroffene Person zeitweilig nicht in der Lage ist, zu unterzeichnen und zwar wegen _____)

☐ gesetzlicher Vertreter (falls die betroffene Person der gesetzlichen Bevollmächtigung der Eltern, Vormundschaft oder Kuratel unterliegt und zwar vom Elternteil im Besitze der Bevollmächtigung, vom Vormund oder von der betroffenen Person in Anwesenheit des Beistandes)

Abgabedatum: _____

STEMPEL DER EINRICHTUNG ODER APOTHEKE
(als Bestätigung der erfolgten Abgabe)

Leserliche Unterschrift _____

Kopie für den Bürger

Erläuterungen

Mit Ausnahme der Befreiungen, die durch die Codes JU, FC und E02 gekennzeichnet sind, sind die übrigen Befreiungen bis zum 31. August 2012 gültig. Die Befreiungen, die durch die Codes JU, FC und E02 gekennzeichnet sind, sind ebenfalls höchstens bis zu diesem Datum gültig, verlieren jedoch ihre Gültigkeit in den folgenden Fällen:

- bei Vollendung des 14. Lebensjahres (Code JU)
- bei Erreichung der Einkommensgrenze von 2.840,51 Euro, ohne Abzug der absetzbaren Aufwendungen (Code FC)
- wenn der Arbeitslosenstatus nicht mehr gegeben ist (Code E02).

Nachdem die Eigenerklärung ausgefüllt und unterschrieben worden ist, muss sie bei einer Apotheke bzw. öffentlichen oder vertragsgebundenen gesundheitlichen Einrichtung oder beim Gesundheitssprengel abgegeben werden damit das Datum und der Stempel angebracht werden (auf beiden Kopien).

Das Abgabedatum legt den Beginn der Gültigkeit fest und der Stempel bestätigt die erfolgte Abgabe der Eigenerklärung. Die Eigenerklärung ist somit ab dem Abgabedatum gültig.

Die Kopie für den Gesundheitsbezirk wird von der Apotheke bzw. Einrichtung dem zuständigen Gesundheitsbezirk übermittelt.

Der Bürger erhält seine Kopie zurück. Dieselbe muss zusammengefasst und sorgfältig aufbewahrt werden da sie bei der Verschreibung bzw. Gewährung von Medikamenten und gesundheitlichen Leistungen vorgelegt werden muss.

Anmerkungen

- 1) Als Gesamteinkommen gilt das Bruttogesamteinkommen (sämtliche Einkommen ohne Abzug der absetzbaren Aufwendungen und, begrenzt für Selbständige oder Arbeiter, die diesen gleichgestellt werden können, abzüglich der Vorsorge- und Sozialbeiträge). Dieses Einkommen ist aus folgenden Vordrucken ersichtlich:
 - Vordr. CUD 2011: Teil B, Beträge laut Ziffer 1 und 2 plus Katasterertrag mit Aufwertung von 5% der eventuell in Besitze befindlichen Hauptwohnung und dazugehörige Einheiten (Garage, Keller, usw.)
 - Vordr. 730/2011: Abrechnungsübersicht (Vordr. 730-3 Einkünfte 2010), Beträge laut Zeile 11
 - Vordr. UNICO 2011: Übersicht RN, Betrag laut Zeile RN1, Spalte 4, und, begrenzt für Selbständige oder Arbeiter, die diesen gleichgestellt werden können, abzüglich des Betrages laut Übersicht RP, Teil II, Zeile RP23.

Zur Familie gehören neben dem Ehepartner, sofern weder gesetzlich noch tatsächlich getrennt, auch die Personen, für welche die Absetzungen für zu Lasten lebende Familienangehörige zustehen da sie im Jahr 2010 keine Einkommen, die zum Gesamteinkommen beitragen, von mehr als 2.840,51 Euro bezogen haben (steuerrechtliches Kriterium).

- 2) Für die Befreiung von der Kostenbeteiligung an der Gesundheitsausgabe versteht man unter „als zu Lasten lebendes Kind“ jenes Kind, das am Datum der Abgabe der Eigenerklärung nicht die Einkommensgrenze von 2.840,51 Euro, ohne Abzug der absetzbaren Aufwendungen, überschritten hat (diese Einkommensgrenze gilt pro Kalenderjahr). Das Anrecht auf die Befreiung erlischt bei Überschreitung des genannten Betrages, wobei die Eigenerklärung ihre Gültigkeit verliert.
- 3) Einkommensgrenzen der Familie:
 - Euro 8.263,31 (falls die Familie nur aus der betroffenen Person besteht)
 - Euro 11.362,05 (falls der Familie auch der Ehegatte angehört)
 - Erhöhung um jeweils Euro 516,46 (für jedes zu Lasten lebende Kind).

Als steuerrechtlich zu Lasten lebend gelten Familienangehörige, die im Jahr 2010 keine Einkommen, die zur Berechnung des Gesamteinkommens beitragen, von mehr als 2.840,51 Euro bezogen haben.

- 4) Inhaber einer Mindestrente sind Personen, die eine monatliche Rente beziehen, deren Betrag am 1. Jänner 2011 467,43 Euro nicht überschritten hat.

Aufklärung im Sinne des Datenschutzgesetzes (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196/2003, in geltender Fassung)

Rechtsinhaber der Daten ist der Südtiroler Sanitätsbetrieb.

Die erklärten Daten werden von der Verwaltung - auch in digitaler Form - zur Erreichung der institutionellen Zwecke unter Berücksichtigung der Vorschriften laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 196/03, in geltender Fassung, verwendet.

Dem/der Bürger/in gebühren die im Art. 7 dieses Dekretes vorgesehenen Rechte; insbesondere das Recht auf Zugang zu den eigenen Daten, deren Berichtigung, Ergänzung und, falls die Voraussetzungen des entsprechenden Gesetzes bestehen, deren Streichung und Sperrung.